



■ Schadl & Kollegen · Steuerberater · Postfach 1326 · 86544 Aichach
99000

Weitere Beratungsstelle:
Steuerkanzlei Aichach
Kanzleileiterin
Claudia Huber
Steuerberaterin

Schulstraße 4b
86551 Aichach

Tel: 08251 8988-0
Fax: 08251 8988-90
info@steuerkanzlei-schadl.de
www.steuerkanzlei-schadl.de

Steuerkanzlei Rain
Schloßstraße 9
86641 Rain

Tel: 09090 9609-0
Fax: 09090 4085
info@steuerkanzlei-schadl.de
www.steuerkanzlei-schadl.de

Wichtig in eigener Sache, bitte beachten:

Die Kanzleien sind jeweils am Freitag den 06. Mai und am 27. Mai 2016 geschlossen.

In dringenden Fällen können Sie Herrn Schadl unter der Rufnummer 0172/8209183 erreichen.

Informationsbrief

nachfolgend möchten wir Sie mit den für Sie relevanten steuerlichen Änderungen der vergangenen Monate vertraut machen. Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

| | |
|--|---|
| WICHTIG: Zentralisierung der Finanzkassen..... | 2 |
| Termine Mai 2016..... | 2 |
| Reduzierung von Aktivbezügen kann zur Überversorgung der Rentenanwartschaft aus einer Pensionszusage führen..... | 2 |
| Einnahmen aus dem Betrieb einer Solaranlage sind auf Altersrente anzurechnen..... | 3 |
| Häusliches Arbeitszimmer: Kein Abzug bei gemischt genutzten Räumen..... | 3 |
| Kürzung der außergewöhnlichen Belastungen um zumutbare Belastung verfassungsgemäß..... | 3 |
| Vertragliche Kaufpreisaufteilung von Grundstück und Gebäude kann für die AfA-Bemessungsgrundlage maßgebend sein..... | 3 |
| Aufstockung von Investitionsabzugsbeträgen..... | 3 |
| Zurückweisung der Einsprüche und Änderungsanträge wegen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe für Steuernachzahlungen..... | 4 |
| Hinzuschätzung von Speiseumsätzen anhand der Getränkeumsätze zulässig..... | 4 |
| Anforderung an eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnung hinsichtlich Leistungsbezeichnung und Lieferdatum..... | 4 |
| Urlaubsabgeltungsanspruch ist vererbbar..... | 4 |

Haben Sie Fragen zu einem der angesprochenen Themen? Rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne!

Mit freundlichen Grüßen

Aichach, den 09.04.2016

Siegfried Schadl
Steuerberater · Kanzleiinhaber

Dipl.-Betriebswirtin (BA)
Claudia Huber
Steuerberaterin
im Angestelltenverhältnis
Büro Aichach

Dipl.-Finanzwirtin (FH)
Elke Wacker
Steuerberaterin
im Angestelltenverhältnis
Büro Rain

Thomas Karmann
Steuerberater
im Angestelltenverhältnis
Büro Rain

Stadtsparkasse Aichach
IBAN: DE55 7205 1210 0560 0751 37
BIC: BYLADEM1AIC

WICHTIG: Zentralisierung der Finanzkassen

Bitte beachten: Die Finanzkassen der Finanzämter Augsburg-Land, Augsburg-Stadt und Nördlingen mit Außenstelle Donauwörth, wurden an die zentralisierte Finanzkasse des Finanzamts Günzburg, DSt. Krumbach ausgelagert.

Wir bitten Sie bei Zahlungen an die Finanzämter, die neue Bankverbindung der Finanzkasse Günzburg, DSt. Krumbach zu beachten. Verzögerungen bei der Weiterleitung von Schecks der Finanzämter an die Finanzkasse in Krumbach, gehen zu Lasten des Steuerpflichtigen.

Bitte prüfen Sie bei Zahlungen, welche Finanzkasse für Sie zuständig ist. In Schwaben wird es zukünftig nur noch zwei Finanzkassen geben, je eine in Krumbach und Kaufbeuren.

Sollten Sie gegenüber der bisherigen Finanzkasse eine Lastschriftzugsermächtigung erteilt haben, gilt diese selbstverständlich auch weiterhin. Sie müssen dann nichts unternehmen. Daueraufträge müssen vom Auftraggeber umgestellt werden.

Termine Mai 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|---|---------------------------------------|---------------------|
| | | Überweisung ¹ | Scheck ² |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³ | 10.05.2016 | 13.05.2016 | 06.05.2016 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | Ab dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Umsatzsteuer ⁴ | 10.05.2016 | 13.05.2016 | 06.05.2016 |
| Gewerbsteuer | 17.05.2016 | 20.05.2016 | 13.05.2016 |
| Grundsteuer | 17.05.2016 | 20.05.2016 | 13.05.2016 |
| Sozialversicherung ⁵ | 27.05.2016 | entfällt | entfällt |

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.05.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Reduzierung von Aktivbezügen kann zur Überversorgung der Rentenanwartschaft aus einer Pensionszusage führen

Übersteigt die Versorgungsanwartschaft aus einer Pensionszusage zusammen mit der Rentenanwartschaft der gesetzlichen Rentenversicherung 75 % der am Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge, ist eine Anpassung der Pensionsrückstellung vorzunehmen. Andernfalls ist von einer voraussichtlichen Überversorgung auszugehen, die zu einer teilweisen Auflösung der bisher gebildeten Rückstellung führt. Diese grundsätzliche Aussage gilt zumindest für den Fall, dass die Versorgungsanwartschaft Festbetragsleistungen vorsieht.

Maßgeblich für die Berechnung einer potentiellen Überversorgung sind die Aktivbezüge des Jahres, für das eine Überversorgung errechnet wurde. Es ist nicht auf den hochgerechneten Jahresbetrag des zuletzt bezogenen Monatsentgelts abzustellen.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf)

Einnahmen aus dem Betrieb einer Solaranlage sind auf Altersrente anzurechnen

Einnahmen aus dem Betrieb einer Solaranlage sind auf eine Altersrente (vor Erreichen der Regelaltersgrenze) anzurechnen und können bei Überschreitung der Hinzuverdienstgrenze dazu führen, dass bereits ausgezahlte Renten zurückgezahlt werden müssen.

Ein Rentner bezog neben seiner Altersrente Einnahmen aus einem „400-€-Job“. Außerdem hatte er Einnahmen aus dem Betrieb einer Solaranlage von 253 € im Jahr. Das überstieg die damals geltende Hinzuverdienstgrenze von 400 € (jetzt: 450 €) monatlich. Der Rentner hatte deshalb nur noch Anspruch auf 2/3 der Vollrente, weil das Sozialgericht Mainz die Einnahmen aus dem Betrieb einer Solaranlage als Arbeitseinkommen betrachtete. Der Rentner hatte als Betreiber der Solaranlage eine unternehmerische Stellung inne, die ihm die Einkünfte vermittelte.

Häusliches Arbeitszimmer: Kein Abzug bei gemischt genutzten Räumen

Entgegen einiger Auflockerungsentscheidungen zum Aufteilungsverbot in verschiedenen Bereichen, auch bei der Arbeitszimmernutzung, hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs nunmehr den Rückwärtsgang eingelegt. Er stellt klar, dass bei einem sowohl für die Einkünfteerzielung als auch privat genutzten Raum keine sinnvolle Nutzungs- und in Folge Kostenaufteilung möglich ist. Seine Entscheidung begründet er zum einen mit dem allgemeinen Wortverständnis und zum anderen mit den gesetzgeberischen Motiven zur Anknüpfung an den herkömmlichen Begriff des „häuslichen Arbeitszimmers“. Dieser setzt voraus, dass der Raum wie ein Büro eingerichtet ist und nahezu ausschließlich zur Erzielung von Einnahmen genutzt wird. Nahezu ausschließlich meint 90 % in Bezug auf die Fläche als auch die Zeit.

Diese Rechtsprechung läuft dem zunehmenden Trend zum häuslichen Arbeitszimmer zuwider. Sie berücksichtigt Heimarbeitsplätze nicht, bei denen z. B. Kunststoffteile zusammengebaut oder Textilien zusammengenäht werden und die deshalb keinen Bürocharakter erfordern. Auch das Argument der schwierigen Überprüfung des Umfangs der Nutzung innerhalb der Wohnung des Steuerpflichtigen wirkt nicht wirklich überzeugend. Verständlich ist nur die ablehnende Einstellung zur sog. Arbeitsecke am Küchentisch oder im Schlafzimmer, weil hier die privaten Wohnzwecke klar im Vordergrund stehen.

Kürzung der außergewöhnlichen Belastungen um zumutbare Belastung verfassungsgemäß

Krankheitskosten können als außergewöhnliche Belastungen das steuerpflichtige Einkommen mindern. Allerdings ist eine zumutbare Belastung zu berücksichtigen, die sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte, der Veranlagungsform und der Anzahl der Kinderfreibeträge richtet. So müssen bspw. Steuerpflichtige mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von mehr als 51.130 € und zwei Kindern 4 % des Gesamtbetrags der Einkünfte selber tragen. Nur der darüber hinausgehende Betrag mindert das zu versteuernde Einkommen.

Beispiel:

| | |
|--|----------------|
| Gesamtbetrag der Einkünfte | 60.000 € |
| Krankheitskosten | 8.000 € |
| 4 % zumutbare Belastung von 60.000 € | <u>2.400 €</u> |
| Minderung des steuerpflichtigen Einkommens | 5.600 € |

Die Kürzung um die zumutbare Belastung ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs verfassungsgemäß. Er hat dabei einen Vergleich mit Sozialhilfeberechtigten angestellt, die auch nicht alle Krankheitskosten von der gesetzlichen Krankenkasse erstattet bekommen, sondern auch bestimmte Eigenanteile tragen müssen.

Vertragliche Kaufpreisaufteilung von Grundstück und Gebäude kann für die AfA-Bemessungsgrundlage maßgebend sein

Die Absetzung für Abnutzung (AfA) ist beim Kauf eines Grundstücks mit Gebäude nur von den auf das Gebäude entfallenden Anschaffungskosten zulässig, weil ein Grundstück ein nicht abnutzbares Wirtschaftsgut ist. In der Praxis ergeben sich häufig Streitigkeiten mit dem Finanzamt über die Kaufpreisaufteilung von Grundstück und Gebäude. Während das Finanzamt einen möglichst hohen Grundstücksanteil ansetzen möchte, ist die Auffassung des Steuerpflichtigen umgekehrt. Ist diese Aufteilung aber im notariellen Kaufvertrag vereinbart, ist sie auch für die AfA-Bemessungsgrundlage maßgebend, wenn sie weder zum Schein vereinbart wurde noch einen Gestaltungsmissbrauch darstellt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Aufstockung von Investitionsabzugsbeträgen

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs, dass ein Investitionsabzugsbetrag aufgestockt werden kann, sieht sich die Finanzverwaltung veranlasst, die dazu ergangene Anweisung anzupassen. Die Aufstockung ist danach

innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraums bis zum gesetzlichen Höchstbetrag möglich. Diese Rechtsprechung ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

In der Anweisung wird zusätzlich erläutert, wie zu verfahren ist, wenn es um die Erhöhung von Investitionsabzugsbeträgen geht, die in vor dem 01. Januar 2016 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen wurden. Es wird Stellung bezogen zu den maßgebenden Betriebsgrößenmerkmalen, dem maßgebenden Investitionszeitraum, zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Erhöhungsbeträgen und zur Rückgängigmachung von nicht hinzugerechneten Investitionsabzugsbeträgen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass im Jahr der Anschaffung oder Herstellung der begünstigten Investition keine Erhöhung von Investitionsabzugsbeträgen möglich ist.

Zurückweisung der Einsprüche und Änderungsanträge wegen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe für Steuernachzahlungen

Der Bundesfinanzhof hatte für Zeiträume bis 2011 entschieden, dass der Zinssatz von 6 % für Steuernachzahlungen trotz der anhaltend geringen Zinsen am Kapitalmarkt nicht verfassungswidrig ist. Die Finanzverwaltung weist nun per sogenannter Allgemeinverfügung alle am 16.12.2015 anhängigen Einsprüche und Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Zinsfestsetzung für Verzinsungszeiträume vor dem 01.01.2012 zurück.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Jahres Klage erhoben werden.

Hinzuschätzung von Speiseumsätzen anhand der Getränkeumsätze zulässig

Ist die Kassenführung eines Restaurants mit so schwerwiegenden Mängeln behaftet, dass sie nicht der Gewinnermittlung zugrunde gelegt werden kann, ist das Finanzamt zur Schätzung der Umsätze und Gewinne befugt. Das ist z. B. der Fall, wenn weder die Tageseinnahmen täglich aufgezeichnet noch alle erforderlichen Unterlagen (wie die Programmierunterlagen für die Kasse) aufbewahrt werden.

Die sog. „30/70-Methode“ stellt eine geeignete Schätzungsmethode dar. Bei dieser Methode werden die Speiseumsätze (70 %) anhand der Getränkeumsätze (30 %) geschätzt. Die Methode beruht auf dem Gedanken, dass in einem Speiserestaurant das Verhältnis zwischen den verzehrten Speisen und Getränken nur geringen Schwankungen unterliegt. Auch bei dieser Schätzungsmethode dürfen die Höchstsätze der Richtsatzsammlung jedoch nur überschritten werden, wenn weitere Anhaltspunkte für höhere Umsätze vorliegen.

Die vorgenannte Schätzungsmethode ist allerdings nicht geeignet, Außerhausverkäufe von Speisen zu schätzen. Zwischen Getränkeumsätzen und Speiseumsätzen, die außer Haus geliefert werden, besteht keine Verknüpfung. Für die Außerhausumsätze ist regelmäßig das Verhältnis der Verkäufe im Haus zu denen außer Haus, wie es sich aus den Unterlagen des Gastwirts ergibt, zugrunde zu legen. Von diesem Kalkulationsergebnis sind einzelfallabhängige Abschläge vorzunehmen, wenn die Verkäufe im Haus nach der 30/70-Methode geschätzt wurden.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Münster)

Anforderung an eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung hinsichtlich Leistungsbezeichnung und Lieferdatum

Der Vorsteuerabzug aus einer Rechnung setzt voraus, dass diese die gesetzlich geforderten Angaben enthält. So muss die ausgestellte Rechnung u. a. die Menge und Art der gelieferten Gegenstände und das Lieferdatum enthalten.

Aufgrund der Leistungsbezeichnung muss es möglich sein, die gelieferten Gegenstände zu identifizieren. Bei Kleidungsstücken reichen allgemeine Angaben wie z. B. Jacke, Hose, Rock oder Kleid usw. nicht aus. Neben Herstellerangaben oder Angaben einer Eigenmarke ist auch die Benennung von Größe, Farbe, Material oder Schnittform notwendig. Die Angabe des Lieferdatums ist auch dann erforderlich, wenn dieses Datum mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Hamburg)

Urlaubsabgeltungsanspruch ist vererbbar

Auf Arbeitgeber kommen finanzielle Belastungen zu, wenn ein Arbeitnehmer verstirbt. Seine Erben können sich nämlich noch nicht genommene Urlaubstage ausbezahlen lassen. Nach den Regelungen im Bundesurlaubsgesetz ist der Urlaub abzugelten, wenn dieser wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden kann. Entgegen der ständigen Rechtsprechung deutscher Arbeitsgerichte hat das Arbeitsgericht Berlin entschieden, dass der Urlaubsabgeltungsanspruch doch vererbbar ist. Grundlage dafür ist eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, nach der die Nicht-Vererbbarkeit des Anspruchs gegen Europäisches Recht verstößt. Inzwischen hat sich in einem anderen Fall auch das Bundesarbeitsgericht angeschlossen und seine langjährige Rechtsprechung geändert.